

Antrag

der Länder Bremen und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeits-
plätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991-)

Punkt 2 der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgenden Gründen angerufen:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, in dessen Nr. 2 die Wörter
"Handelsschiffe im internationalen Verkehr und" angefügt werden.

Begründung:

Nach der Investitionszulagenverordnung der DDR vom 4. Juli 1990,
die aufgrund des Einigungsvertrages als Bundesrecht weitergilt,
wird für die Gewährung einer Investitionszulage u.a. vorausgesetzt,
daß die begünstigte Investition mindestens 3 Jahre nach ihrer An-
schaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte im Fördergebiet
verbleibt.

Ausgeliefert am 06. JUNI 1991

- 2 -

307/4/81

- 2 -

Im internationalen Verkehr eingesetzte Handelsschiffe vermögen diesen Tatbestand nicht zu erfüllen.

Deshalb wird für ihre Anschaffung oder Herstellung eine Investitionszulage nicht gewährt. Gleichwohl sollten Handelsschiffe im internationalen Verkehr klarstellend im Gesetz ausdrücklich von der Investitionszulagenförderung ausgeschlossen werden, wie dies im Rahmen des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2775) für Luftfahrzeuge geschehen ist.

In Anbetracht der Wettbewerbshilfen für den Schiffbau und der für den Schiffbau bestehenden EG-Höchstfördergrenzen würde eine Förderung mit Investitionszulage voraussichtlich dazu führen, daß Schiffe beim billigsten Anbieter bestellt werden, der im international umkämpften Schiffbaumarkt in der Regel in Fernost (Japan, Südkorea) seinen Sitz hat. Dieser Mitnahmeeffekt sollte im Interesse der deutschen Werften in Ost und West nicht ermöglicht werden.